

Gemeinde – Markt – Stadt  
Kreisstadt Mühldorf a. Inn  
-Wahlamt-  
Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn

Verwaltungsgemeinschaft

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

Datum  
05.12.2025  
Aktenzeichen  
250

## Kommunalwahlen ◆ 08. März 2026

### Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

#### Anlage:

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 08. März 2026

#### I. Aktennotiz:

Die in der Anlage als Entwurf beigelegte Bekanntmachung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1, § 98 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung i. V. m. Nr. 42, Nr. 91 und Anlage 11 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung unter Berücksichtigung des frühesten bzw. des spätesten wahlrechtlichen Termins (89. bis 73. Tag vor der Wahl = 09.12.2025 bis 25.12.2025)

- Durch öffentlichen Aushang an folgendem Ort

Beschreibung der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Gemeinde / Stadt bestimmt ist

Stadtverwaltung Mühldorf a. Inn

Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn

am Datum  
09.12.2025 angebracht und am 20.01.2026 wieder entfernt.

- Zusätzlich folgender Art und Weise

Bezeichnung und ggf. Ort(e) der Stelle(n) des öffentlichen Anschlags oder Aushangs

Städtische Website

am Datum  
09.12.2025 veröffentlicht.

Fritz Waldinger, Wahlleiter  
Unterschrift

#### II. Zu den Akten

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

- für die Wahl  des Gemeinderats /  
Stadtrats  der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters bzw.  
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters  
 des Kreistags  der Landrätin / des Landrats

**am Sonntag, 08. März 2026.**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung<sup>1)</sup>  ab dem Tag nach der Einreichung<sup>1)</sup> des Wahlvorschlags jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungs- raums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
N015	Stadtverwaltung Mühldorf a. Inn -Wahlamt- Weißenberstr. 2 84453 Mühldorf a. Inn	Montag bis Mittwoch 8:00 – 12 Uhr Donnerstags 8:00-18:00 Uhr Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  <u>Zusätzlich:</u>  Do., 08.01.2026 18:00 – 20:00 Uhr So., 11.01.2026 8:00-10:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde / im Markt / in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde / beim Markt / bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

05.12.2025

Fritz Waldinger, Wahlleiter  
Unterschrift

<sup>1)</sup> Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Gemeinde / Stadt nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags ausgelegt werden.